

heitspersonal, für die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi zu bemühen¹¹⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist und sie von den darin enthaltenen Informationen und der darin bekundeten Absicht Kenntnis genommen haben.

Sie betonten außerdem, dass es wichtig ist, dass die Mission eine bedeutendere, robustere und stärker sichtbare Rolle bei der Verfolgung des Wahlprozesses und der Berichterstattung darüber wahrnimmt, und verwiesen zu diesem Zweck auf ihre Berichterstattungsanforderungen nach Resolution 2137 (2014) des Sicherheitsrats.

Auf seiner 7473. Sitzung am 26. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁷:

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis angesichts der ernsten Sicherheits- und politischen Lage in Burundi vor dem Hintergrund der bevorstehenden Kommunal-, Präsidentschafts- und Senatswahlen und der Auswirkungen der Krise in der Region. Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und weist darauf hin, dass die Verantwortlichen für derartige Gewalthandlungen zur Rechenschaft zu ziehen und vor Gericht zu stellen sind.

Der Rat begrüßt die regionalen und subregionalen Anstrengungen zur Bewältigung der Krise und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Ostafrikanischen Gemeinschaft am 13. und 31. Mai 2015 in Daressalam¹¹⁸ (Vereinigte Republik Tansania), dem vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union nach ihrem Gipfeltreffen am 13. Juni 2015 in Johannesburg (Südafrika) herausgegebenen Kommuniqué¹¹⁹ und den Schreiben der Regierung Burundis an den Sicherheitsrat.

Der Rat würdigt die unermüdlichen Anstrengungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, Saïd Djinnit, und erinnert daran, dass die burundischen Interessenträger in einem schwierigen Dialog dank Herrn Djinnits kompetenter Moderationstätigkeit einige Fortschritte erzielt hatten.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Afrikanischen Union, dass der politische Dialog nicht die erwarteten Ergebnisse erbracht hat und dass die derzeitige Situation die wichtigen Fortschritte, die seit der Unterzeichnung des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi und der Globalen Waffenruhevereinbarung von 2003¹²⁰ verzeichnet wurden, gefährden und die Stabilität der Region beeinträchtigen könnte.

Der Rat begrüßt die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen allen burundischen Parteien unter der Vermittlung der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen, der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass die Afrikanische Union Ibrahima Fall zum neuen Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für die Region der Großen Seen und Leiter des Verbindungsbüros der Afrikanischen Union in Bujumbura ernannt hat. Der Rat begrüßt außerdem die Ankunft des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Zentralafrika und Leiters des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, in Bujumbura, die es den internationalen

¹¹⁶ S/2015/447.

¹¹⁷ S/PRST/2015/13.

¹¹⁸ S/2015/407, Anlage.

¹¹⁹ S/2015/483, Anlage, Anhang I.

¹²⁰ S/2003/1105, Anlage.

Vermittlern erlaubt, allen burundischen Parteien sofort dabei behilflich zu sein, die Suche nach einer einvernehmlichen politischen Lösung der Krise zu beschleunigen.

In der Erkenntnis, dass die Parteien weitere Schritte zur Einhaltung der Beschlüsse der Ostafrikanischen Gemeinschaft und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union unternehmen müssen, fordert der Sicherheitsrat die burundischen Parteien auf, sich umgehend an einem alle Seiten einschließenden Dialog zu beteiligen, der sich im Geiste des Abkommens von Arusha und der Verfassung auf die Maßnahmen konzentrieren soll, die ergriffen werden müssen, um förderliche Bedingungen für die Organisation freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen zu schaffen.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 13. Juni 2015 erklärt hat, dass der Termin für die Wahlen im Konsens zwischen den burundischen Parteien, im Geiste des Kommuniqués der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 31. Mai 2015, in dem um eine Verschiebung der Wahlen ersucht wurde, und auf der Grundlage einer von den Vereinten Nationen durchzuführenden technischen Bewertung festgesetzt werden soll.

Der Sicherheitsrat betont, dass im Rahmen des Dialogs alle Angelegenheiten behandelt werden sollen, bei denen zwischen den Parteien Uneinigkeit herrscht. Der Rat betont ferner, dass dieser Dialog außerdem den Besorgnissen Rechnung tragen soll, die in Bezug auf die Wiedermehrung privater Medien, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, darunter das von der Verfassung Burundis garantierte Recht der Angehörigen der politischen Opposition auf einen unbehinderten Wahlkampf, die Freilassung der nach Demonstrationen willkürlich inhaftierten Personen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die umgehende Entwaffnung aller mit politischen Parteien verbündeten bewaffneten Jugendgruppen bestehen, entsprechend den im Kommuniqué der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 31. Mai 2015 festgelegten Bedingungen, die vor der Abhaltung der Wahlen zu erfüllen sind.

Der Rat begrüßt die Zusage der Afrikanischen Union und der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, die aus der Rolle der Afrikanischen Union als Garant des Abkommens von Arusha erwachsenden Verantwortlichkeiten in vollem Umfang zu übernehmen, sowie die Zusage der Region, im Falle einer Verschlechterung der Situation nicht untätig zu bleiben.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rat den Beschluss der Afrikanischen Union, sofort Menschenrechtsbeobachter und sonstiges Zivilpersonal zu entsenden, Militärexperten der Afrikanischen Union zur Verifikation des Prozesses der Entwaffnung aller mit politischen Parteien verbündeten bewaffneten Jugendgruppen zu entsenden, die regelmäßige Berichte über die Durchführung des Entwaffnungsprozesses vorlegen werden, und eine Wahlbeobachtermission der Afrikanischen Union zu entsenden, wenn die Voraussetzungen für die Organisation freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen erfüllt sind. Der Rat fordert die Regierung Burundis und die anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, bei diesen Prozessen voll zu kooperieren.

Der Rat begrüßt außerdem den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, spätestens in der ersten Juliwoche 2015 eine Ministerdelegation unter Einschluss der Kommission zu entsenden, um zu prüfen, inwieweit die von der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat geforderten Voraussetzungen für die Abhaltung der Wahlen geschaffen worden sind.

Der Rat fordert die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi auf, ihr Mandat nach Resolution 2137 (2014) vollständig und aktiv durchzuführen und dabei dem Rat vor, während und nach den Wahlen zügig Bericht zu erstatten.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die schwierige Lage der burundischen Flüchtlinge, die aus ihrem Land in die Nachbarstaaten geflohen sind, lobt die Aufnahmeländer (Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Vereinigte Republik Tansania) und die humanitären Hilfsorganisationen für ihre Unterstützung der betroffenen Bevölkerungsgruppen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die notwendige humanitäre Hilfe bereitzustellen. Der Rat fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, förderliche Bedingungen für eine rasche Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen.

Der Rat fordert alle Akteure in der Region auf, die Sicherheit der Bevölkerung in der Region zu gewährleisten.

Auf seiner 7482. Sitzung am 9. Juli 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi (S/2015/510)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Zeid Ra'ad Zeid Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹²¹

Beschlüsse

Am 17. September 2014 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²²:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. September 2014 betreffend Ihre Absicht, Nicholas Haysom (Südafrika) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen¹²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7267. Sitzung am 18. September 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Pakistans, Polens, der Slowakei, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2014/656)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7338. Sitzung am 12. Dezember 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

¹²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

¹²² S/2014/675.

¹²³ S/2014/674.